

Gemeinde Grömitz

- Außenbereichssatzung - Kattenberg -

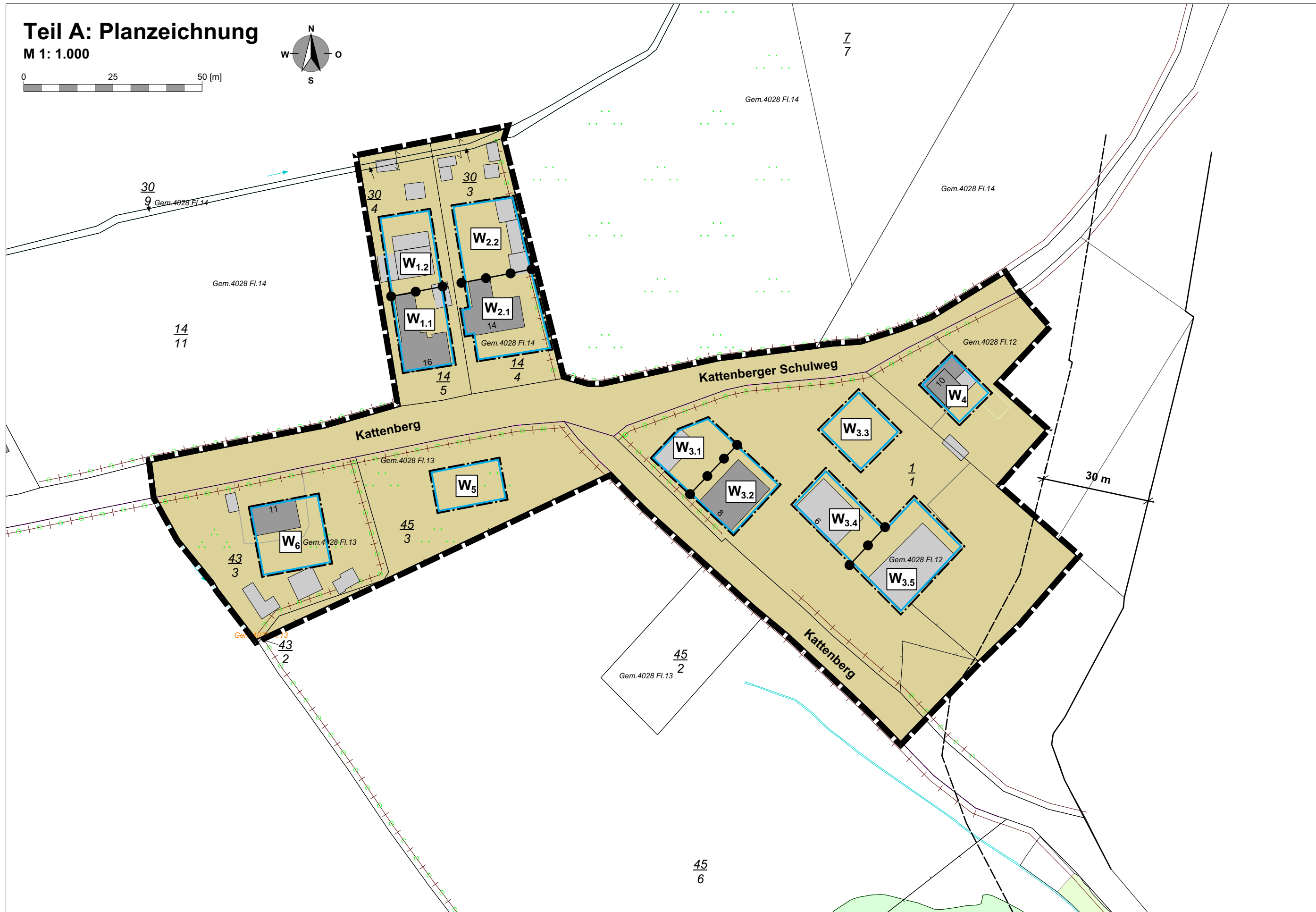
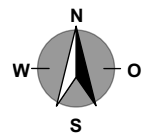
Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 18.08.2022 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des bebauten Bereiches im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für "Kattenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

M 1: 1.000

0 25 50 [m]



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 2017 (BauNVO)

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

W₃

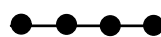
Zuordnernde Nummerierung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

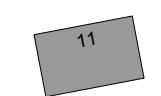
II. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen

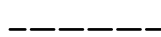
45
3

Flurstücksbezeichnung



vorhandene bauliche Anlagen

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)



30 m Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)
Überschreitungen gemäß Inaussichtstellung vom 14.07.2021 (Az.: 7414/22/1070) zulässig

Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB)
Innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Baugrenzen auf den Flächen W 1.1, W 2.1, W 3.2, W 3.3, W 3.4, W 4, W 5 und W 6 sind Wohngebäude und Gebäude für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe einschließlich ihrer Nebenanlagen zulässig. Auf den Flächen W 1.2, W 2.2, W 3.1 und W 3.5 sind nur Nebenanlagen zulässig, jedoch auch solche, die mehr als untergeordnet sind, z. B. Garagen, Gewächshäuser, Technikräume.
- Bauweise** (§ 22 BauNVO)
Wohngebäude sind ausschließlich als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- Anzahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In allen festgesetzten Bauflächen sind, neben Gebäuden für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe, maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungs-fassung der Außenbereichssatzung Kattenberg der Gemeinde Grömitz übereinstimmt. Auf Anfrage beim Bauamt der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11 in 23743 Grömitz, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch** (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, . 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des esetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein** (LWaldG) vom 05.12.2004, GVBl. 2004, 461, letzte berücksichtigte Änderung: § 5, 7, 9 und 38 geändert (Art. 1 Ges. v. 30.11.2021, GVOBl. S. 1317)

Verfasser:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadtl@planung-kompakt.de

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 08.12.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 08.02.2022.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 17.02.2022 bis zum 03.03.2022 durchgeführt worden.
- Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 05.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.06.2022 bis zum 20.07.2022 während der Dienststunden nach §§ 35 Abs. 6 S. 5 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.06.2022 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurde unter <https://www.groemitz.eu/groemitz> ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grömitz, 10.10.2022

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.08.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.08.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 10.10.2022

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

- Ausfertigung:** Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 10.10.2022

Siegel

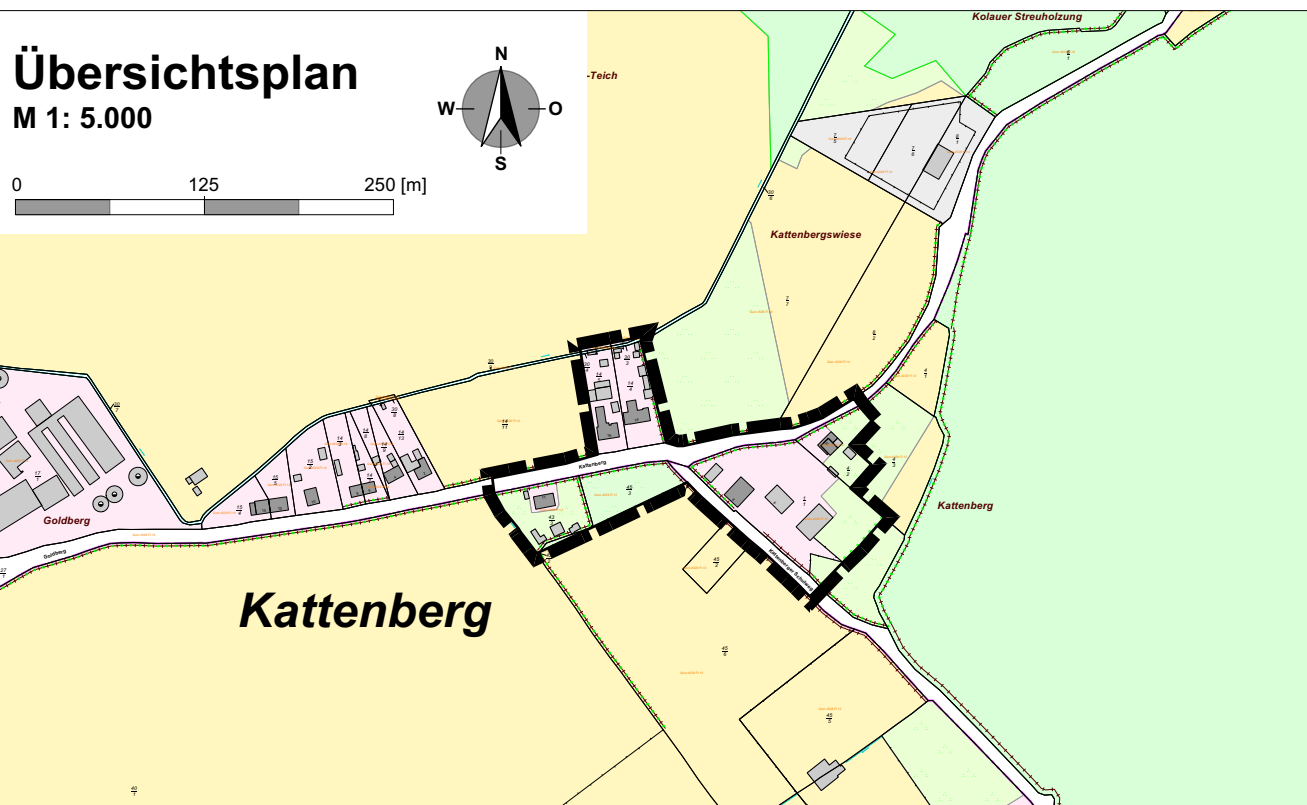
(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.10.2022 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.10.2022 in Kraft getreten.

Grömitz, 16.10.2022

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -



Satzung der Gemeinde Grömitz über den bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) "Kattenberg"



Stand: 18. August 2022

Hinweise: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN- Vorschriften u. ä.) können im Bauamt der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, eingesehen werden.